

Artenschutzrechtliche Vorprüfung nach § 44 BNatSchG

Bauherr	NBG-Projekt 1 GmbH, Wilhelmstraße 25, 74072 Heilbronn
Projekt:	Bauvorhaben Widdern: Gebäudeabriss (Projekt-Nr. 44080)
Standort:	Unterkessacher Straße 25-27, 74259 Widdern, Flurstücke 94, 95, 95/1, 97, 97/1,
Thematik:	Gebäudeabriss - Artenschutz
Datum:	Begehung am 09.07.2024

Anlass und Methodik

Das derzeitige Gelände des Bauhofs der Stadt Widdern soll umgenutzt und städtebaulich entwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Wohnbebauung wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die Gebäude des Bauhofs auf den Grundstücken an der Unterkessacher Straße 25-27 in Widdern sollen abgerissen werden. Das Stromhäuschen auf Flurstück 93/4 sowie das Parkdeck auf dem Grundstück Unterkessacher Straße 25 werden erhalten. Das Parkdeck wird zur Kessach hin erweitert. Die nördlich des Parkdecks gelegenen Flächen werden städtebaulich entwickelt, wobei Flächen entsiegelt werden. In den Gehölzbestand entlang der Kessach wird nicht eingegriffen. Das unbebaute Flurstück 97 im Norden des Vorhabenbereichs bleibt frei von Bebauung.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fand am 09.07.2024 eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung statt. Im nachfolgenden Gutachten zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 44 BNatSchG soll geprüft werden, ob den Arbeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes entgegenstehen, die nicht vermieden bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Tötung, die erhebliche (d.h. populationsrelevante) Störung und die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einheimischer Vogelarten und der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie verboten. Zu diesen Arten zählen u.a. alle einheimischen Fledermäuse und Vogelarten.

Um denkbaren Fledermausvorkommen und Vogelbrutplätzen nachzugehen, wurden die Gebäude an den Fassaden sowie den Innenräumen und im Dachstuhl auf Spuren von Fledermäusen oder Vögeln überprüft. Dabei wurde insbesondere nach vor- oder diesjährigen Vogelnestern in Gebäude- und Dachnischen sowie nach Vogelkot oder Speiballen gesucht. Neben der direkten Nachsuche nach Nestern, wurde bei der Begehung auch auf ggf. an das Gebäude anfliegende Vögel, insbesondere gebäudebrütende Arten wie Bachstelze, Mehl- und Rauchschwalben, Hausrotschwanz und Haussperling, geachtet.

Bei der Überprüfung auf Fledermausquartiere am Gebäude und im Dachstuhl wurde vor allem auf Kratz-, Kotpuren oder Verfärbungen an Holzbalken, die auf regelmäßig genutzte Hangplätze oder Anflugstellen von Fledermäusen hinweisen, geachtet.

Zusätzlich zur Untersuchung der Gebäude wurden auch die rückwärtigen, unbebauten Grundstücksbereiche begangen.

Abbildung 1 zeigt die Lage des Vorhabenbereichs, in Abbildung 2 ist die Abgrenzung des Vorhabenbereichs im Luftbild dargestellt.

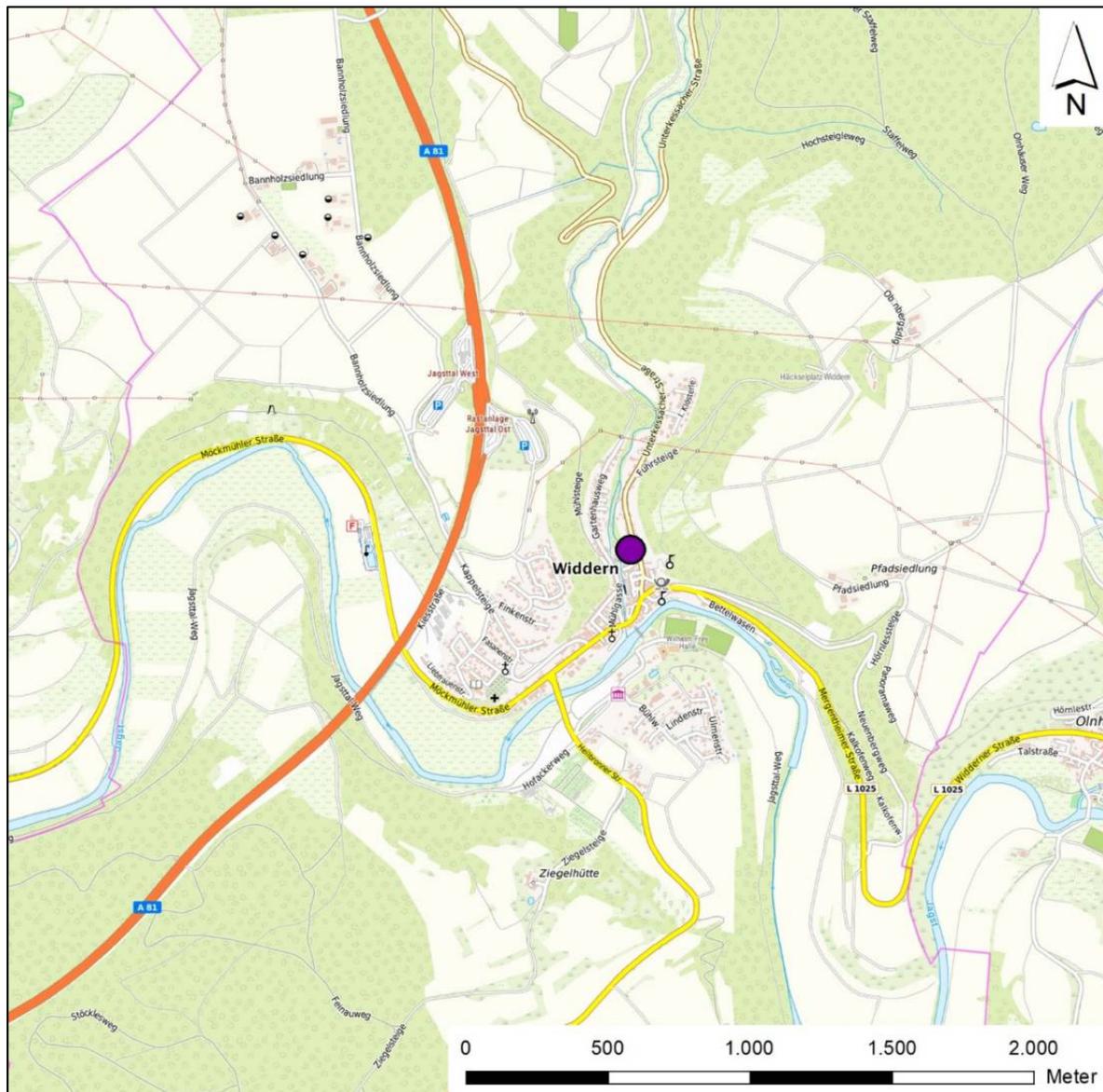


Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereichs in Widdern (lila Punkt) (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024)

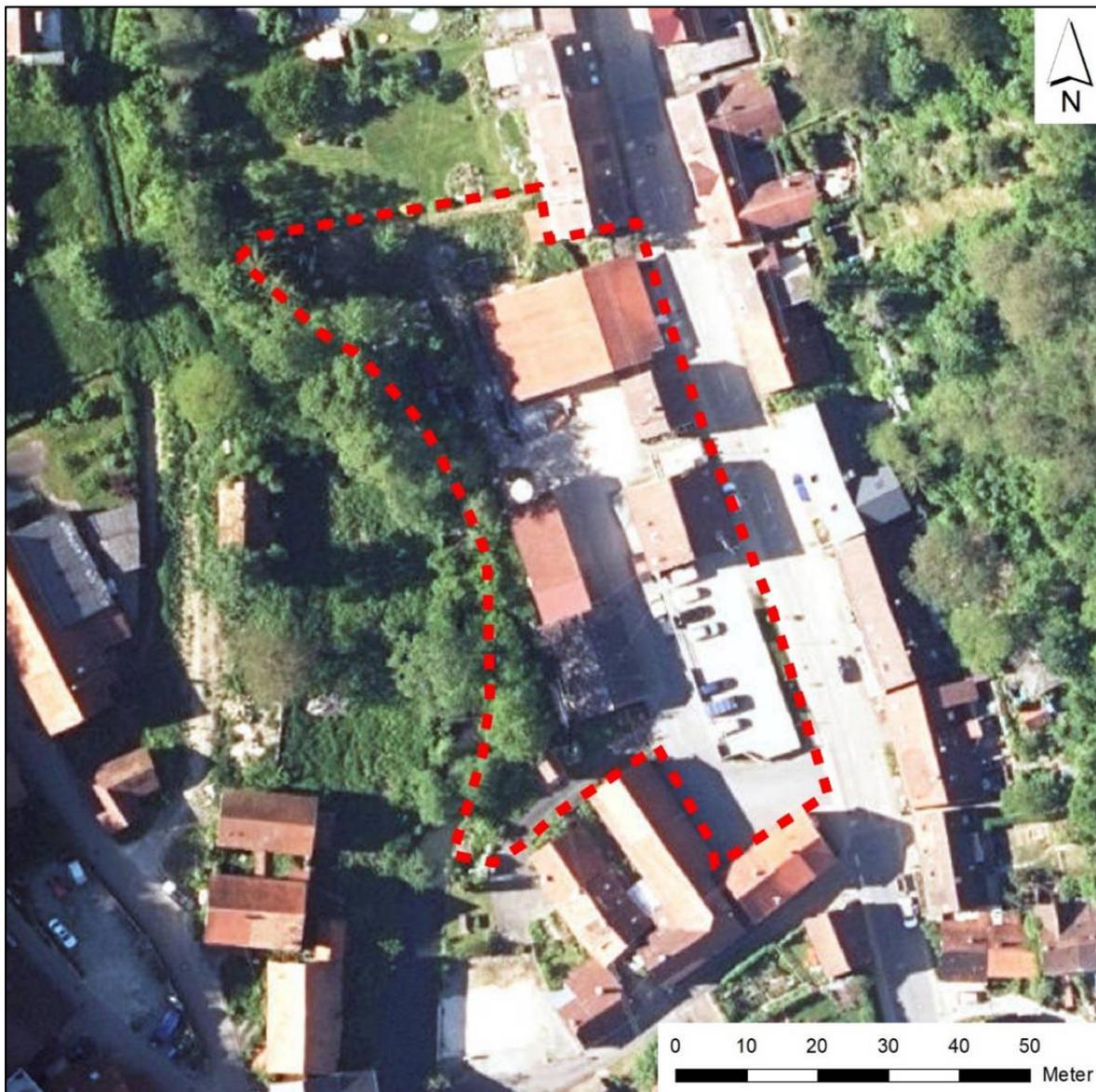


Abbildung 2: Abgrenzung des Vorhabenbereichs im Luftbild (rote Strichlinie; Datengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Bestandssituation

Bei den abzureißenden Gebäuden handelt es sich um die Betriebsgebäude des Bauhofs. In ihnen sind Werkräume, Lagerräume sowie Garagen mit Stellplätzen für den Fuhrpark des Bauhofs untergebracht. Im Dachgeschoss eines Gebäudes befindet sich die Stadtbücherei von Widdern. Ehemals war in einem Teil der Gebäude die örtliche Feuerwehr untergebracht. Die Gebäude befinden sich in Nutzung und sind in einem sehr guten baulichen Zustand. Die Dächer sind vollständig ausgebaut, die Dacheindeckung ist ohne schadhafte Bereiche oder sonstige Öffnungen. Fenster, Türen und Tore sind intakt. Die Fassaden sind verputzt oder mit Blech verkleidet. Im rückwärtigen Bereich befindet sich zudem ein Schuppen.

Gebäudenischen, die als Nistplätze für Brutvögel geeignet sind, sind nur sehr vereinzelt auf Dachsparren vorhanden. Einflugmöglichkeiten in die Gebäude sind über tagsüber geöffnete Tore und Fenster vorhanden. Auch ein unverschlossenes Rohr, dessen Vorhandensein nach der Aufgabe des Feuer-

wehrstandorts nicht mehr erforderlich war und abgeschnitten wurde, bietet eine Einflugmöglichkeit in ein Gebäude. Da die Räume jedoch vollständig ausgebaut, hell und regelmäßig in Nutzung sind, ist das Quartierpotential sowohl für Brutvögel als auch für Fledermäuse als sehr gering einzuschätzen.

Das Gelände zwischen den abzureißenden Gebäuden ist vollständig versiegelt. In den unversiegelten, rückwärtigen Bereichen zwischen Gebäuden und Kessach wächst ein Gehölzbestand aus Holunder, Flieder, Hasel und Jungwuchs von Eiche, Erle, Birke und Ahorn mit Brombeeren und Brennnesseln im Unterwuchs.

Das unbebaute Grundstück im Norden wird regelmäßig gemäht, stellenweise und temporär werden bzw. wurden hier Pflastersteine und Paletten gelagert.

Abbildung 3 zeigt Aufnahmen der Gebäude von der Begehung der Grundstücke am 09.07.2024. In Abbildung 4 sind die ausgebauten Innenräume der Gebäude dargestellt. Abbildung 5 zeigt Aufnahmen von den Freiflächen im Vorhabenbereich.



Abbildung 3: Außenansichten der der Gebäude im Vorhabenbereich

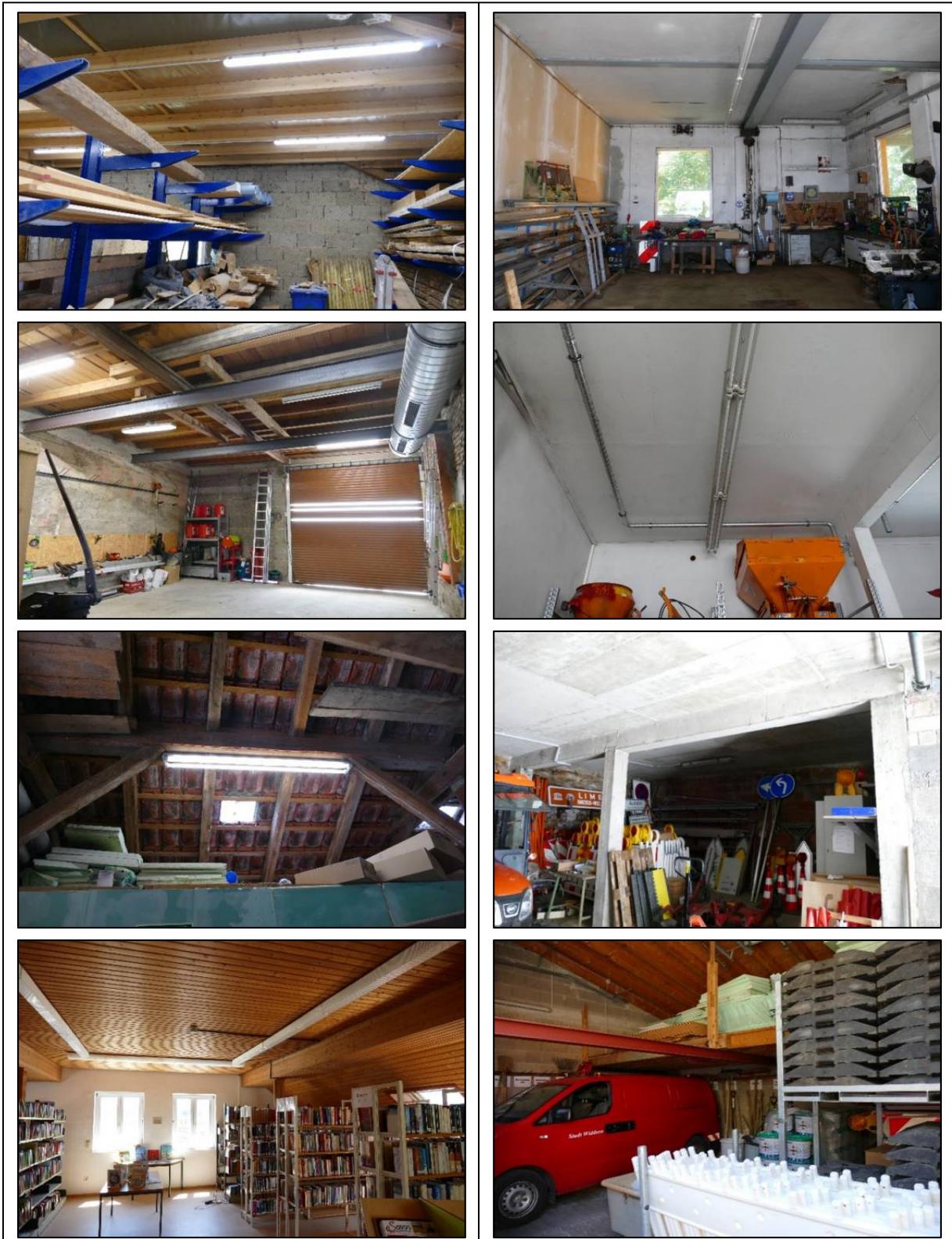


Abbildung 4: Innenansichten der abzureißenden Gebäude



Abbildung 5: Freiflächen im Vorhabenbereich

Ergebnis der Begehung

Zum Zeitpunkt der Begehung gelang die Beobachtung einiger Haussperlinge im Bereich des südlich angrenzenden Wohnhauses sowie einiger überfliegender Schwalben auf Nahrungssuche. Es ergaben sich in und an den Gebäuden ebenso wie in den Gehölzen keine Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung als Nistplatz von Vögeln oder Quartier von Fledermäusen. Auf Dachsparren sind zwar potentielle Nistplätze für gebäudebrütende Vögel vorhanden, es wurden jedoch keine aufgelassenen Nester gefunden. Auch Kotspuren, die auf eine gelegentliche Nutzung als Ruheplatz hinweisen würden, fehlen. Eine Nutzung als Nistplatz ist aufgrund der andauernden Nutzung durch den Betriebshof unwahrscheinlich.

Es ergaben sich keinerlei Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung durch Fledermäuse, wie Verfärbungen an Hangplätzen, Kotspuren oder Futterreste. Zudem sind die Gebäude in Nutzung und zur Aktivitätszeit der Fledermäuse verschlossen. Ebenso bieten die glatten Decken nur wenig Potential als Hangplatz für Fledermäuse, ebenso wie die Fassaden der Gebäude. Eine regelmäßige Nutzung der Gebäude als Wochenstube, Tages-, Winter- oder Schwärmquartier kann daher ausgeschlossen werden. Da das Umfeld des Vorhabenbereichs mit zahlreichen älteren Gebäuden, Scheunen und Schuppen über ein wesentlich höheres Quartierpotential verfügt und für Fledermäuse attraktiver ist, wird auch eine temporäre Nutzung des Vorhabenbereichs als Tagesquartier ausgeschlossen.

Die Freiflächen bieten kein Potential als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse, da ältere Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser und Baumhöhlen oder abgeplatzter Rinde fehlen. Denkbar ist eine Nutzung durch freibrütende Vögel, an den Gehölzen auf dem Gelände wurden jedoch keine aufgelassenen Nester gefunden.

Im Rahmen der Begehung ergaben sich, trotz geeigneter Witterungsbedingungen und Übersichtlichkeit des Geländes, keine Hinweise auf ein Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien. Aufgrund des Fehlens geeigneter und störungsfreier Habitatrequisiten ist nicht von einem Vorkommen von Reptilien im Vorhabenbereich auszugehen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Es ist denkbar, dass durch den Abriss der Gebäude und Garagen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können, da Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Das Vorhaben kann somit grundsätzlich zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten führen, die den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Es ist denkbar, dass durch die Abrissarbeiten

- der Verbotstatbestand der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1,
- der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3

erfüllt sein könnte.

Dies gilt für folgende Artengruppen:

- gebäudebewohnende Fledermäuse
- europäische Vogelarten aus der Gilde der Nischenbrüter

Bei der Begehung am 09.07.2024 konnten keine als Fledermausquartiere genutzten Höhlen bzw. Spalten oder Nischen an den Fassaden oder in den Gebäuden festgestellt werden. Es ergaben sich keinerlei Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung durch Fledermäuse, wie Verfärbungen an Hangplätzen, Kotspuren oder Futterreste im Bereich des Dachstuhls oder der sonstigen Innenräume. Daher können dauerhaft genutzte Fledermausquartiere ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen durch die Abrissarbeiten ist daher nicht zu erwarten.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebrütenden Vögeln bestehen überwiegend aus Gebäudenischen, in denen Nester angelegt werden. Die Gebäudenischen können in der Regel in darauffolgenden Jahren wieder genutzt werden. Wegen der wiederkehrenden Nutzung als Brutstätte sind diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch außerhalb der Brutzeit geschützt.

Da zum Zeitpunkt der Begehung keine aktuell genutzten oder aufgelassenen Nester nischenbrütender Vögel gefunden und auch keine Vögel mit revieranzeigendem Verhalten am Gebäude festgestellt wurden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sicher ausgeschlossen werden. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln in ihren Nestern oder eine Zerstörung von Gelegen durch die Abrissarbeiten ist aufgrund der fehlenden Nachweise von Bruten bei der Begehung und aufgrund des Abrisses der Gebäude im Winter 204/2025, außerhalb der Brutzeit von Vögeln, ebenfalls ausgeschlossen.

Da in die Gehölzbestände des Vorhabenbereichs nicht eingegriffen wird, kann sowohl eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, als auch eine Tötung oder Verletzung gebüsch- und baumbrütender Vogelarten ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliches Fazit

Eine regelmäßige Nutzung der Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln und Fledermäusen konnte nicht festgestellt werden. Ebenso wurden auch keine sonstigen artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder für sie geeignete Habitatstrukturen im Vorhabenbereich festgestellt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG stehen den Abrissarbeiten nicht entgegen.

Heidelberg, den 11.07.2024



Ralf Harter